



## Mitteilungsblatt 4

### Editorial

*In Anbetracht steigender Wildschweinbestände und der damit verbundenen Schäden am Kulturland wird der Ruf nach dem Einsatz moderner Technik zur Populationsregulation laut. Im Vordergrund steht dabei der Einsatz von Nachsichtgeräten als Zielhilfe.*

*Der AJV anerkennt, dass der technische Fortschritt bei der Erfüllung jagdlicher Verpflichtungen in die tägliche Praxis Einzug halten soll. Die eidgenössische Gesetzgebung verbietet jedoch den uneingeschränkten Gebrauch von Zielhilfen (Nachsichtgeräten) auf der Jagd. Ein genereller Einsatz dieser Zielhilfen ist nicht zulässig und er wird vom AJV denn auch abgelehnt. Der AJV anerkennt jedoch, dass im Sinne einer Ausnahme- und Notstandsregelung punktuell und zeitlich begrenzt der Einsatz von Zielhilfen (Nachsichtgeräten) in Erwägung zu ziehen ist.*

*Rainer Klöti, Präsident AJV*

### Der AJV ist gegen den generellen Einsatz von Nachsichtgeräten

Der AJV ist bereit, bei der Festlegung der Randbedingungen, die den Einsatz von Zielhilfen (Nachsichtgeräten) regeln, aktiv mitzuarbeiten. Er schlägt jedoch Einschränkungen und Begleitmassnahmen vor: Gemäss einem Papier, das an der Sitzung des Vorstandes des AJV bei nur einer Gegenstimme verabschiedet worden ist, soll der Einsatz von Nachsichtgeräten ausschliesslich zur Bejagung des Schwarzwildes (exklusive führende Bachen), eingesetzt werden und zwar begrenzt auf eine Versuchsperiode von 10 Jahren.

Der Einsatz soll örtlich auf Jagdreviere mit längerdauernden hohen Schwarzwildschäden begrenzt werden. Das heisst auf Reviere, in denen die Wildschweinschäden während eines oder über zwei Jahre mehr als 75 Prozent des Jahrespachtzinses betragen. Die Zielhilfen (Nachsichtgeräte) sollen durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt und die Ausbildung sowie die notwendigen Anpassungen der Jagdwaffe sollen ebenfalls vollumfänglich durch den Kanton übernommen werden. Zum Ablauf des Einsatzes der Zielhilfen sieht der Vorstand des AJV vor, dass die Jagdgesellschaften für die Benützung von Zielhilfen antragsberechtigt sind und dass sie mit der Antragsstellung die Nutzungsberechtigten bezeichnen. Schliesslich verlangt der AJV, dass der Einsatz der Zielhilfen (Nachsichtgeräte) wissenschaftlich begleitet wird und die wissenschaftlichen Fragestellungen mit den interessierten Verbänden abzusprechen sind.

### Die Meinungen in der Jägerschaft gehen auseinander

Zunehmende Wildschweinbestände führen europaweit, in der Schweiz und damit auch im Kanton Aargau zu zunehmenden Kulturlandschäden. Der Ruf nach Schadensbegrenzung wird laut. Dabei wird nicht bloss von der Landwirtschaft und der Politik (Motion Richard Plüss im Grosse Rat), sondern auch von einzelnen Jagdberechtigten der Einsatz von Zielhilfen (Nachsichtgeräten) gefordert. Für den Einsatz dieser Geräte wird ins Feld geführt, dass die Abschuss-effizienz optimiert, dass Fehlschüsse vermieden und die Bejagung an exponierten Stellen erleichtert würden.

Der AJV anerkennt, dass der technische Fortschritt bei der Erfüllung jagdlicher Verpflichtungen in die

tägliche Praxis Einzug halten soll. Die eidgenössische Gesetzgebung verbietet jedoch den uneingeschränkten Gebrauch von Zielhilfen (Nachtsichtgeräten) auf der Jagd. Ein genereller Einsatz dieser Zielhilfen ist somit nicht zulässig und er wird vom AJV -- mit dem Argument der Weidgerechtigkeit -- auch abgelehnt.

Der Einsatz von Zielhilfen (Nachtsichtgeräten) ist zudem weder in den gesamtschweizerisch gültigen Empfehlungen für die Optimierung der Wildschadenverhütung noch im Massnahmenplan vorgesehen, der im Kanton Aargau in Gebieten mit grossen Wildschweinschäden zur Anwendung gelangt.

Der AJV anerkennt aber, dass im Sinne einer Ausnahme- und Notstandsregelung zur Milderung von regional massiven Wildschweinschäden, zur Entlastung der verantwortlichen Jagdpächter und zur Verbesserung des Tierschutzes punktuell und zeitlich begrenzt der Einsatz von Zielhilfen (Nachtsichtgeräten) in Erwägung zu ziehen ist.

## **Pilotprojekt im Aargau**

Im Kanton Aargau sind in den vergangenen Jahren von der Sektion Jagd und Fischerei zwei Jagdwaffen mit Zielhilfen (Nachtsichtgeräten) zur Erprobung ihrer Wirksamkeit und Sicherheit während der nächtlichen Wildschweinjagd angeschafft worden. Angaben über die Kosten und die Resultate dieses Pilotprojekts sind allerdings nicht öffentlich zugänglich.

Zielhilfen (Nachtsichtgeräte) werden seit Jahren im Kanton Genf zur Reduktion aller Schalenwildarten eingesetzt. Im Kanton Genf besteht ein Jagdverbot. Die Wildtierregulation erfolgt ausschliesslich durch die professionelle Wildhut. Die Wirksamkeit der Jagd durch diese professionelle Wildhut unter Zuhilfenahme von Zielhilfen ist allerdings gering im Vergleich zur Effizienz der Jagd in den übrigen Kantonen.

Seit 2013 wird der Einsatz von Zielhilfen im Kanton Thurgau zur Regulation der Wildschweinbestände praktiziert. Resultate bezüglich Effizienz (Entwicklung der Schwarzwildstrecken, Schadensbild) sind bis dato nicht publiziert worden.

Im Kanton Zürich wurde 2012 eine Motion, die den Einsatz von Zielhilfen bei der Regulation der Wildschweinbestände fordert, gegen den Willen der Jagdverbände und der kantonalen Jagdverwaltung, überwiesen. Die Umsetzung der Motion steht an.

## **Peter Rösch wird neu Beauftragter für das Hundewesen**

Der Vorstand des AJV hat an seiner Sitzung vom 22. Januar auf Vorschlag einer Findungskommission einstimmig Peter Rösch (Nesselnbach) als neuen Beauftragten für das Hundewesen gewählt. Peter Rösch tritt die Nachfolge von Dr. Peter A. Widmer an, der nach 28 Jahren von seinem Amt zurücktritt.

## **Rechnung 2013 des AJV schliesst mit Gewinn**

In zustimmendem Sinne nahm der Vorstand des AJV Kenntnis der Rechnung 2013 und des Budgets 2014. Die Rechnung für das vergangene Jahr schliesst bei Einnahmen von rund 159'685 Franken und Ausgaben von 144'700 Franken mit einem Mehrertrag von 14'985 Franken. Damit beläuft sich das Eigenkapital des AJV, nach einer Entnahme von rund 15'763 Franken für die Finanzierung des Wildmobils Ende 2013 auf rund 266'500 Franken. Das Budget 2014 sieht ausgeglichene Einnahmen und Ausgaben im Umfange von je 146'050 Franken vor.

---

**Februar 2014**

**Aargauischer Jagdschutzverein (AJV) Geschäftsstelle:**  
Erich Schmid, Lägerblick 20, 5300 Turgi.  
[erich.schmid@ajv.ch](mailto:erich.schmid@ajv.ch) [www.ajv.ch](http://www.ajv.ch)

**Redaktion Louis Probst**